

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**III ZR 73/66**URTEIL**

An Verkündungs Statt
zugestellt
an den Kläger
am 25. Juli 1967
an die Beklagte
am 25. Juli 1967
Schorm,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Landwirts Karl B [REDACTED], W [REDACTED]-H [REDACTED],
R [REDACTED]weg,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die B u n d e s r e p u b l i k D e u t s c h l a n d ,
- Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat
Bayern, dieser vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion
A [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 3. Juli 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Klägers wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 8. Februar 1966 aufgehoben und das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Würzburg vom 14. Juli 1965 abgeändert.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Die Gerichtsgebühren und -auslagen des Berufungsverfahrens und die des Revisionsverfahrens werden niedergeschlagen.

Im übrigen bleibt die Entscheidung über die Kosten beider Rechtsmittelzüge dem Landgericht überlassen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Anwesens. Die zu seiner Besitzung gehörenden Grundstücke Flur-Nr. 4811 und 4812 der Gemarkung Würzburg-Heidingsfeld hat die Regierung von Unterfranken durch rechts-

- 3 -

kräftigen Beschluß vom 23. Juli 1964 zugunsten der Beklagten für den Bau der Autobahn Frankfurt-Nürnberg enteignet. Durch Beschluß vom 31. Dezember 1964 hat die Regierung von Unterfranken eine Entschädigung von 3,30 DM je qm der enteigneten Grundstücksfläche von 30.340 qm sowie eine Nutzungsentschädigung für die Inanspruchnahme einer Teilfläche in der Zeit vom 9. Februar 1961 bis 28. November 1963 festgesetzt. Dieser Beschluß ist dem Kläger am 16. Januar 1965 zugestellt worden. Am 7. April 1965 hat die Beklagte die festgesetzte Entschädigung mit Rücksicht auf die Belastungen der enteigneten Grundstücke beim Amtsgericht Würzburg hinterlegt.

Mit der am 11. Februar 1965 bei dem Landgericht Würzburg eingegangenen Klage hat der Kläger eine weitere Entschädigung von mindestens 4,20 DM je qm der enteigneten Grundstücke und eine Nutzungsentschädigung auch für die Zeit bis 31. Dezember 1964 begehrt. Der Prozeßkostenvorschuß ist am 18. März 1965 bei der Gerichtskasse Würzburg gutgeschrieben worden, nachdem die Kostenanforderung dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 18. Februar 1965 zugegangen war. Die Klage wurde der Beklagten am 9. April 1965 zugestellt.

Die Parteien streiten in erster Linie darum, ob die Klage innerhalb der Ausschußfrist des Art. 21 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung (AG ZPO KO) rechtzeitig erhoben ist.

Der Kläger hat geltend gemacht, ihn träfe an der Verzögerung der Klagezustellung kein Verschulden. Auch



handele die Beklagte rechtsmißbräuchlich, wenn sie sich auf die verspätete Zustellung berufe. Hätte die Beklagte den Entschädigungsbetrag sofort nach Bekanntgabe des Bescheides vom 31. Dezember 1964 hinterlegt, so hätte er mit großer Wahrscheinlichkeit einen Bankkredit erhalten, mit dem er den Prozeßkostenvorschuß rechtzeitig hätte zahlen können.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung einer weiteren, in das Ermessen des Gerichts gestellten Entschädigung über den Beschluß der Regierung von Unterfranken vom 31. Dezember 1964 hinaus zu verurteilen,

hilfsweise die Beklagte zur Zahlung einer weiteren Entschädigung für 30.340 qm von 4,20 DM je qm und von 0,10 DM je qm aus einer Fläche von 24.340 qm für entgangenen Nutzen für 1964 nebst 4 % Zinsen aus der jährlichen Entschädigung ab 1. Januar 1965 zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und sich in erster Linie auf die Versäumung der Ausschlußfrist berufen.

Das Landgericht hat die Klage als verspätet zurückgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen. Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Die Festsetzung der Höhe der Enteignungsschädigung ist gemäß Art. 16, 17 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 21. Februar 1879 - BayBS III 143 - (im folgenden: AG ZPO KO) im Schätzungsverfahren erfolgt. Für die gerichtliche Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs ist mithin die Klagefrist des Art. 21 Abs. 1 AG ZPO KO zu beachten.

Art. 21 Abs. 1 AG ZPO KO bestimmt, daß sowohl dem Abtretungsberechtigten als auch dem Abtretungsverpflichteten innerhalb einer von der Bekanntgabe der festgestellten Beträge an laufenden Ausschußfrist von einem Monat "die Betretung des Rechtswegs" zum Zwecke der richterlichen Entscheidung über den Betrag der zu leistenden Entschädigung offen steht.

Das Landgericht und das Berufungsgericht gehen davon aus, daß der Kläger die Klagefrist versäumt habe, weil die Frist mit der Zustellung des Bescheides vom

31. Dezember 1964 an den Kläger am 16. Januar 1965 in Lauf gesetzt worden und die Klage zwar noch innerhalb der Monatsfrist bei dem Landgericht am 11. Februar 1965 eingegangen sei, der Beklagten aber die Klage erst nach Ablauf der Klagefrist am 9. April 1965 habe zugestellt werden können. Beide Vorinstanzen haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß durch die Einreichung der Klage die Frist gemäß § 261 b Abs. 3 ZPO nicht gewahrt worden sei, da die Zustellung der Klage an die Beklagte nicht im Sinne dieser Vorschrift "demnächst" erfolgt sei.

Dabei ist jedoch übersehen worden, daß die Klagefrist vor Klageerhebung noch nicht in Lauf gesetzt worden war, weil der Bescheid nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist. Diese Prüfung hat das Revisionsgericht selbst und von Amts wegen vorzunehmen, weil es sich bei der Wahrung einer Klagefrist um eine Prozeßvoraussetzung handelt, die in allen Rechtszügen zu beachten ist.

Nach Art. 21 Abs. 1 AG ZPO KO beginnt die einmonatige Ausschlußfrist mit der Bekanntgabe des Schätzungsbescheides. Wenn - wie hier - das Ergebnis des Verwaltungsschätzungsverfahrens den Betroffenen nicht in einem besonderen Termin mündlich bekannt gegeben wird, kann nur eine förmliche Bekanntgabe im Wege der Zustellung des schriftlichen Bescheids an die Betroffenen in Betracht kommen. Das Gesetz knüpft an die Bekanntgabe so bedeutende rechtliche Folgen für und gegen die Betroffenen, daß nur die Bekanntgabe durch Zustellung eine ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die Betroffenen in hinreichender Weise Kenntnis von dem Ergebnis des Verwaltungsschätzungsver-

föhrens erhalten haben und ihnen die ohnehin kurz bemessene Frist für ihre Überlegungen, ob sie den Rechtsweg beschreiten wollen oder nicht, in vollem Umfang zur Verfügung gestellt wird. Gerade mit Rücksicht auf ihre weittragenden rechtlichen Folgen wird der Beginn einer vorprozessualen Ausschußfrist allgemein von der förmlichen Zustellung des Bescheids, für den die Frist läuft, abhängig gemacht. ~~und~~ Es ist nicht anzunehmen, daß der bayerische Gesetzgeber von diesem Grundsatz, von dem unter anderem auch Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30. Mai 1961 - GVBl 148 - (VerwZVG) ausgeht, seinerzeit eine Ausnahme hat machen wollen, zumal er in § 6 Abs. 1 der am 1. September 1879 erlassenen Verwaltungsvorschriften zum Gesetz vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen (GVBl 1014), allgemein einen amtlichen Nachweis für die Zustellung solcher Verfügungen gefordert hat, welche für die Adressaten Rechtsnachteile im Gefolge haben können. Soweit ersichtlich, ist deshalb nie zweifelhaft gewesen, daß die Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid nach Art. 21 Abs. 1 AG ZPO KO nur im Wege der Zustellung erfolgen kann (Henle-Habel, AG ZPO KO 2. Aufl. Art. 21 Anm. 3; Henle, Die Zwangsenteignung von Grundeigentum in Bayern, 2. Aufl. Art. 20 zu AG ZPO KO Ziff. 4 b; Fergg, Die Zwangsenteignung in Bayern zu AG ZPO KO Art. 20 N. 2; Art. 21 N. 3; Seufert, Bayerisches Enteignungsrecht (1957) Art. 21 AG ZPO KO N. 3), und hiervon gehen auch die Parteien aus.

Die Zustellung richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (Verw-ZVG) vom 30. Mai 1961 - GVBl 148 - (Art. 1 Abs. 1 und 5 aaO).

Die hier vorgesehenen Zustellungsformen sind nicht gewahrt. Aus den Akten der Regierung von Unterfranken ergibt sich, daß die Behörde den Bescheid vom 31. Dezember 1964 dem damaligen Verfahrensbevollmächtigten des Klägers, Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] in Würzburg, nur formlos durch die Post übermittelt hat, obwohl Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] von dem Kläger mit seiner Vertretung im Verwaltungsschätzungsverfahren beauftragt worden war und der Regierung von Unterfranken eine entsprechende schriftliche Vollmacht vor der Bekanntgabe des Bescheids vorgelegen hat (Bl. 4 gelber Hefter). Deshalb hätte der Bescheid nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 VerwZVG dem Rechtsanwalt M. [REDACTED] förmlich zugestellt werden müssen. Nach Art. 9 Abs. 1 aaO gilt zwar ein unter Verletzung zwingender Zustellungs Vorschriften zugegangenes Schriftstück in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem es der Empfangsberechtigte nachweislich erhalten hat, doch gilt diese Ausnahme nach Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes nicht, wenn wie hier mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

Die Beklagte kann auch nichts daraus herleiten, daß sich der Kläger in beiden Vorinstanzen auf diesen Mangel nicht berufen hat und Rechtsanwalt M. [REDACTED] in einem Schreiben an das Autobahnamt Nürnberg vom 30. Januar 1965 zu Unrecht davon ausgegangen ist, daß der Bescheid ihm am 16. Januar 1965 "zugestellt" worden sei. Denn es handelt sich hier um einen Zustellungsmangel, auf den die Parteien nicht verzichten können. Auch erbringt das Schreiben vom 30. Januar 1965 keinen Beweis dafür, daß dem Rechtsanwalt der Beschluß am

16. Januar 1965 zugestellt worden ist; vielmehr ergeben die Akten der Regierung von Unterfranken über das Verwaltungsschätzungsverfahren, deren Inhalt der Beklagten bekannt ist, daß der Bescheid dem Rechtsanwalt M. [REDACTED] nur formlos bekannt gemacht worden ist, und deshalb hat die Beklagte, wie sie selbst einräumt, auch keine Zustellungsurkunde in Händen.

Damit hatte die Klagefrist bis zur Zustellung der Klage am 9. April 1965 noch nicht zu laufen begonnen, so daß die Klage rechtzeitig erhoben und nicht schon wegen Versäumung der Klagefrist des Art. 21 Abs. 1 AG ZPO KO abzuweisen ist. Auch sonst spricht nichts gegen die Zulässigkeit der Klage, so daß nunmehr in der Sache selbst entschieden werden muß. Da dem Revisionsgericht eine Sachentscheidung nicht möglich ist, ist unter Aufhebung beider Vorentscheidungen in sinngemäßer Anwendung des § 538 Abs. 1 Nr. 2 ZPO die Sache an das Landgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Dem Landgericht ist auch die Entscheidung über die Kosten beider Rechtsmittelzüge zu übertragen, da die Entscheidung von dem Ausgang des Verfahrens abhängt. Die Niederschlagung der Gerichtsgebühren und -auslagen in dem aus der Urteilsformel ersichtlichen Umfang beruht auf § 7 GKG.

Dr. Pagondarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Keßler